



Finanzverwaltung

Bearbeiter: Barbara Silberschneider
Telefon: +43 (0) 3452 / 824 23 - 148
E-Mail: barbara.silberschneider@leibnitz.at

Informationsblatt

Die neue Hundeabgabe, die pro Jahr und Hund ab 2013 zu entrichten ist, beträgt 30,--, 60,-- oder 120,-- Euro.

Wann zahlt man 120,-- Euro?

Wenn Sie einen Hund (neu) angeschafft haben und nicht vor der Anschaffung dieses Hundes einen anderen Hund über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren durchgehend (nachweislich) gehalten haben. Keinen Hundekundennachweis oder Hundeführerschein vorweisen können.

Wann zahlt man 60,-- Euro?

Wenn Sie einen Hundekundennachweis vorweisen können (das ist ein 4-stündiger Lehrgang bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz) oder bereits vor dem 1. Jänner 2013 einen Hund gehalten haben und diesen immer noch halten.

Wann zahlt man 30,-- Euro?

Für Wach-, Nutz- und Jagdhunde und für jeden Hund, der einen anerkannten Hundekurs absolviert hat (zB Begleithundeprüfung).

Hundekundennachweis:

Hundehalterinnen/Hundealter die einen Hund ab 1.1.2013 (neu) angeschafft haben und vor der Anschaffung dieses Hundes keinen anderen Hund über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren durchgehend (nachweislich) gehalten haben.

Personen, die das Halten von Hunden über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nicht nachweisen können, haben binnen eines Jahres ab Anschaffung eines Hundes die erforderliche Sachkunde durch einen Hundekundennachweis zu erbringen.

Haftpflichtversicherung:

Halterinnen/Halter von Hunden haben für diese eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme in der Höhe von EUR 725.000,- abzuschließen. Diese Haftpflichtversicherung kann im Rahmen einer Gebäude- oder Haushaltsversicherung erfolgen.

Antragstellung:

Die Anerkennung eines Hundes als Wachhund, Nutzhund oder Jagdhund sowie die Geltendmachung eines Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes nach den §§ 4 und 5 ist spätestens bis zum 28. Februar eines Jahres bei der Stadtgemeinde Leibnitz zu beantragen.